

# § 11 NÖ BTV 2014

NÖ BTV 2014 - NÖ Bautechnikverordnung 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.03.2025

(1) Die Mindestanzahl der nach § 63 Abs. 1 NÖ BO 2014 zu errichtenden Stellplätze wird für Personenkraftwagen je nach dem Verwendungszweck des Gebäudes bzw. Gebäudeteiles wie folgt festgelegt:

für ein Stellplatz für je

1. Wohngebäude ..... 1 Wohnung
2. Gebäude für Betreutes Wohnen ..... 2 Wohnungen
3. Kinder- und Jugendwohnheime ..... 20 Betten
4. Seniorenwohnheime ..... 8 Betten
5. Industrie- und Betriebsgebäude ..... 5 Arbeitsplätze
6. Büro- und Verwaltungsgebäude ..... 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche, ohne Sonstige Nutzungen
7. Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche  
von nicht mehr als 750 m<sup>2</sup> ..... 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
8. Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche  
von mehr als 750 m<sup>2</sup> ..... 30 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
9. Gaststätten ..... 10 Sitzplätze
10. Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung,  
Diskotheken und Tanzlokale ..... 5 Sitzplätze
11. Hotels, Pensionen und sonstige  
Beherbergungsstätten ..... 5 Betten
12. Motels ..... 2 Betten
13. Jugendherbergen ..... 10 Betten

14. Schulen ..... 5 Lehrpersonen,  
zusätzlich einer für 10 Schüler über 17 Jahre
15. Kranken- und Kuranstalten..... 4 Betten
16. Pflegeheime ..... 10 Betten
17. Ambulatorien und Arztpraxen ..... 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche, ohne Sonstige Nutzungen
18. Kasernen ..... 3 Betten
19. Sporthallen .....100 m<sup>2</sup> Hallensportfläche,  
zusätzlich einer für 10 Zuschauerplätze
20. öffentliche Hallenbäder .....10  
Kleiderablagen,  
zusätzlich einer für 10 Zuschauerplätze
21. Saunas und andere öffentliche Bäder in Gebäuden....10  
Kleiderablagen
22. Bildungseinrichtungen .....5 Sitzplätze
23. Versammlungsstätten,  
Veranstaltungsbetriebsstätten und Kinos ..... 10 Zuschauerplätze

Für jede volle und angefangene Einheit ist ein Stellplatz zu berechnen.

(2) Bei den in § 46 Abs. 1 Z 1 bis 8 NÖ BO 2014 angeführten Gebäuden ist von je angefangener 50 Stellplätzen

- mindestens ein Stellplatz als barrierefreier Stellplatz und
- mindestens ein Stellplatz als Stellplatz für Personenkraftwagen von Familien mit Kleinkindern

auszuführen, soweit nicht aufgrund des besonderen Verwendungszwecks (z. B. Krankenanstalten, Kuranstalten, Kindergärten) ein höherer Bedarf an barrierefreien Stellplätzen und an Stellplätzen für Personenkraftwagen von Familien mit Kleinkindern erforderlich ist.

Bei Wohngebäuden nach § 46 Abs. 2 NÖ BO 2014 ist mindestens ein barrierefreier Stellplatz herzustellen.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)